

Das ist die Gesetzmäßigkeit der Entwicklung unserer sozialistischen Gesellschaft selbst, die in die Periode ihres umfassenden Aufbaus eingetreten ist. Das ist die Entwicklung unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung in Richtung auf „den Sozialismus in seiner Gesamtheit und in seiner Vollständigkeit“³, das sind die Vertiefung und die zunehmend lebensvolle Herausbildung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse in der Produktion und der gesamten Lebensweise der Menschen, ihrer bewußten gesellschaftlichen Verantwortung und der sozialistischen Demokratie, die Entwicklung der Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten und damit die Entfaltung aller ihrer produktiven Kräfte. Hierin finden das sozialistische Strafrecht und seine umfassende Herausbildung durch das neue Strafgesetzbuch ihr festes gesellschaftliches Fundament wie den Kompaß ihres Wirkens.

Bereits in anderen Abhandlungen wurde herausgearbeitet, daß mit den revolutionären politischen, ökonomischen, ideologischen und kulturellen Umwälzungen und Errungenschaften in unserer Republik, durch die der Weg freigelegt wurde für den umfassenden Aufbau des Sozialismus, auch die sozialen Grundlagen und Triebkräfte der Kriminalität und damit deren soziales Wesen selbst tiefgreifende Veränderungen erfahren haben. Und weiter wurde herausgearbeitet, daß — auf diesen Umwälzungen und Veränderungen fußend — mit dem umfassenden Aufbau des Sozialismus, der Lösung seiner ökonomischen, politischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben, auf breiter Front beständig neue Kräfte und Wege dafür erschlossen werden, um die in unserem Gesellschaftsleben selbst noch wirkenden Ursachen und Bedingungen kriminellen Handelns Schritt für Schritt zu überwinden, um der feindlichen Störtätigkeit und den demoralisierenden Einflüssen des imperialistischen Westens noch wirksamer den Weg zu verlegen und um die Überzeugung und Erziehung der Menschen mehr und mehr zur Hauptmethode des Kampfes der sozialistischen Gesellschaft um die strikte Einhaltung ihres Rechts gegen die Kriminalität und jede Ungesetzlichkeit zu machen.⁴ Wir können uns deshalb an dieser Stelle darauf beschränken zu resümieren:⁵

3. A. a. O., S. 322.

4. Vgl. dazu aus letzter Zeit insbesondere die Arbeiten in Staat und Recht, 1963, H. 10 und 12; ferner „Grundfragen des neuen StGB in der DDR“, Berlin 1964, S. 7 ff.

5. Siehe dazu Grundfragen des neuen Strafgesetzbuches . . a. a. O., S. 47 f.